



dhs

steuerberater
wirtschaftsprüfer
rechtsanwälte

E-Rechnung ab 1.1.2025

32657 Lemgo
Herforder Straße 101
Tel. 05261 – 983 – 0
Fax 05261 – 983 – 271

32699 Extertal
Bahnhofstraße 4
Tel. 05262 – 9491 – 0
Fax 05262 – 9491 – 273

32756 Detmold
Elisabethstraße 11
Tel. 05231 – 9793 – 0
Fax 05231 – 9793 – 272

32602 Vlotho
Valdorfer Straße 109
Tel. 05733 – 9128 – 0
Fax 05733 – 9128 – 274

32257 Bünde
Wasserbreite 78
Tel. 05223 – 90494 - 10
Fax 05223 – 90494 - 40

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Definition E-Rechnung
3. E-Rechnungsempfangspflicht
4. E-Rechnungsausstellungspflicht
 - 4.1 Ausnahmen
 - 4.2 Übergangsfrist
 - 4.3 Übergangsfrist in besonderen Fällen
5. Vertrag als Rechnung
6. Aufbewahrung von E-Rechnungen
7. Rechnungsberichtigung
8. Vorsteuerabzug
9. Hinweise und praktische Links

1. Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014
- Wachstumschancengesetz, BGBl. I 2024 Nr. 108

Ergänzende Hinweise/Erläuterungen durch:

- BMF-Schreiben vom 15.10.2024
- FAQ des BMF Stand 19.11.2024

2. Definition E-Rechnung

Bis 31.12.2024:

- Jede Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird, ist eine E-Rechnung. Hierzu zählen auch per E-Mail versandte Rechnungen als PDF-Dokument.

Ab 01.01.2025:

- Eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- Rechnungen, die als einfaches PDF-Dokument per E-Mail versandt werden, sind keine E-Rechnungen mehr, sondern sonstige Rechnungen. Gleiches gilt für Papierrechnungen.



Gängige Formate

- XRechnung: rein strukturiertes Format, für den Menschen nicht lesbar.

```
▼<rsm:CrossIndustryInvoice xmlns:a="urn:un:unece:uncefact:data:standard:QualifiedDataType:100" xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
xmlns:qdt="urn:un:unece:uncefact:data:standard:QualifiedDataType:100"
xmlns:udt="urn:un:unece:uncefact:data:standard:UnqualifiedDataType:100"
xmlns:rsm="urn:un:unece:uncefact:data:standard:CrossIndustryInvoice:100"
xmlns:ram="urn:un:unece:uncefact:data:standard:ReusableAggregateBusinessInformationEntity:100">
  ▼<rsm:ExchangedDocumentContext>
    ▼<ram:BusinessProcessSpecifiedDocumentContextParameter>
      <ram:ID>Rechnung</ram:ID>
    </ram:BusinessProcessSpecifiedDocumentContextParameter>
    ▼<ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
      <ram:ID>urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:xeinkauf.de:kosit:xrechnung_3.0</ram:ID>
    </ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
  </rsm:ExchangedDocumentContext>
  ▼<rsm:ExchangedDocument>
    <ram:ID>20240151</ram:ID>
    <ram:TypeCode>380</ram:TypeCode>
    ▼<ram:IssueDateTime>
      <udt:DateTimeString format="102">20241017</udt:DateTimeString>
    </ram:IssueDateTime>
  </rsm:ExchangedDocument>
  ▼<rsm:SupplyChainTradeTransaction>
    ▼<ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
      ▼<ram:AssociatedDocumentLineDocument>
        <ram:LineID>1</ram:LineID>
      </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
    </ram:SpecifiedTradeProduct>
  </rsm:SupplyChainTradeTransaction>
</rsm:CrossIndustryInvoice>
```

Gängige Formate

- ZUGFeRD ab Version 2.0.1 ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL : hybrides Format, welches neben dem strukturierten Format auch eine für Menschen lesbare PDF-Datei enthält.

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" standalone="true"?>
- <rsm:CrossIndustryInvoice xmlns:ram="urn:un:unece:unfact
xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance
xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema" xmlns:ud
xmlns:qdt="urn:un:unece:unfact:data:standard:QualifiedE
- <rsm:ExchangedDocumentContext>
- <ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
  <ram:ID>urn:cen.eu:en16931:2017</ram:ID>
</ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
</rsm:ExchangedDocumentContext>
- <rsm:ExchangedDocument>
  <ram:ID>TEST1234</ram:ID>
  <ram:TypeCode>380</ram:TypeCode>
- <ram:IssueDateTime>
  <udt:DateTimeString format="102">20241202</ud
</ram:IssueDateTime>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content></ram:Content>
  <ram:SubjectCode>REG</ram:SubjectCode>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>Kopftext: Bitte beachten Sie, dass
für Ihren Auftrag. Vereinbarungsgemäß bere
Leistungsdatum dem Rechnungsdatum. Für R
Grüßen</ram:Content>
</ram:IncludedNote>
</rsm:ExchangedDocument>
- <rsm:SupplyChainTradeTransaction>
- <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
- <ram:AssociatedDocumentLineDocument>
  <ram:LineID>1</ram:LineID>
```

ZUGFeRD Invoice by dhs

Muster GmbH · Musterstraße 17 · 654321 Musterort
Empfänger GmbH
12345 Empfängerhausen
Deutschland

Leistungsadresse
Empfänger GmbH
12345 Empfängerhausen

Sie erreichen uns unter
Muster GmbH
Max Mustermann
Musterstraße 17
654321 Musterort
Deutschland

Rechnung

Belegnummer TEST1234 Belegdatum 02.12.2024
Währung EUR Leistungsdatum 12.11.2024

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Test-Rechnung handelt.
Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihren Auftrag. Vereinbarungsgemäß berechnen wir Ihnen wie folgt:

Pos.	Menge	ME	Art-Nr.	Bezeichnung	EP	GP	USt%
1	1,00	Anzahl	8956	Rechnungsmuster	595,0000	595,00	19
Summe Warenwert						595,00	
Rechnungssumme netto (exkl. USt.)						595,00	
zzgl. USt. 19 % auf					595,00	113,05	
Summe Umsatzsteuer						113,05	
Rechnungssumme brutto (inkl. USt.)						708,05	

Die Rechnung ist zahlbar zum 31.12.2024 rein netto ohne Abzug.

Wenn nicht anders angegeben, entspricht das Leistungsdatum dem Rechnungsdatum.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Name: factur-xml
Beschreibung: Invoice metadata conform

Weitere Formate

- Alle Formate, die den Vorgaben der europäischen Norm EN 16931 entsprechen.
- Zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbarte Formate, die eine richtige und vollständige Extraktion der nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben ermöglicht (z. B. EDI-Verfahren).

3. E-Rechnungsempfangspflicht ab 01.01.2025

- **Jeder** inländische Unternehmer ist ab dem 01.01.2025 verpflichtet E-Rechnung empfangen zu können (z. B. Kleinunternehmer; Vereine, soweit sie den unternehmerischen Bereich betreffen).
 - ! Eine Zustimmung des Rechnungsempfängers ist **nicht** erforderlich (Ausnahme B2C).
- Für den Empfang reicht ein einfaches E-Mail-Postfach aus.
- Wie eine E-Rechnung übermittelt werden muss, ist weder gesetzlich noch im Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung geregelt. Lt. FAQ kann eine Übermittlung erfolgen durch:
 - Versand per E-Mail
 - Bereitstellung der Daten mittels elektronischer Schnittstelle
 - Übergabe auf einem USB-Stick
 - Download über ein Internetportal

Der Übermittlungsweg sollte in dem jeweiligen Einzelfall mit den Vertragsparteien vereinbart werden.

4. E-Rechnungsausstellungspflicht ab 01.01.2025

- Inländische Unternehmer, die Umsätze an andere inländische Unternehmer ausführen, haben ab dem 01.01.2025 grundsätzlich E-Rechnungen auszustellen.

- Inländischer Unternehmer:

Ansässigkeit im Inland (zzgl. Gebiete gem. § 1 Abs. 3 UStG)

=> Sitz, Geschäftsleitung, am Umsatz beteiligte umsatzsteuerliche Betriebsstätte, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt

Inländische Unternehmer sind auch Freiberufler und Personen, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen.

- Umsätze ab 01.01.2025

Für Umsätze, die vor dem 01.01.2025 ausgeführt wurden, gelten noch die alten Regelungen, auch für spätere Rechnungsberichtigungen.

E-Rechnungsausstellungspflicht ab 01.01.2025

Die E-Rechnungspflicht gilt insbesondere für:

- B2B-Leistungen an im Inland ansässige Unternehmer
- Pauschalbesteuerte Land- und Forstwirte
- Reiseleistungen
- Differenzbesteuerung
- Barverkäufe über 250 Euro brutto, z. B. Geschäftsessen oder Materialeinkäufe eines Unternehmers im Baumarkt
- steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder steuerfreie Ausfuhrlieferungen, die an einen anderen **inländischen** Unternehmer erbracht werden.
- gemischte Umsätze, z. B. wenn die Leistung sowohl für den unternehmerischen Bereich und nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird oder sowohl über steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen abgerechnet wird
- Umsätze, die unter § 13b UStG (RVC) fallen
- Abrechnungen im Gutschriftsverfahren

4.1. Ausnahmen von der E-Rechnungsausstellungspflicht

Keine E-Rechnungspflicht besteht bei:

- Rechnungen an Endverbraucher
- Steuerfreien Umsätze gem. § 4 Nr. 8 bis 29
- Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Bruttobetrag in Höhe von 250 Euro
- Fahrausweise, die als Rechnung gelten
- Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden (Neuregelung JStG 2024)
- Leistungen, die an juristische Personen erbracht werden, die nicht Unternehmer sind
- Bestimmte Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück
- Umsätzen an einen ausländischen Unternehmer

Hinweis:

Rechnungen an öffentliche Auftraggeber unterliegen besonderen Bestimmungen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

4.2. Übergangsregelung für Umsätze zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2026

- Für Umsätze **vom 01.01.2025 bis 31.12.2026** darf der Rechnungsaussteller weiterhin Papierrechnungen versenden.
- Mit Zustimmung des Rechnungsempfängers dürfen auch weiterhin sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format versendet werden (PDF-Rechnung per E-Mail).
- Die Übergangsregelungen gelten ausschließlich für die Ausstellung von E-Rechnungen, nicht für das Empfangen von E-Rechnungen.

4.3. Übergangsregelung für Umsätze zwischen dem 01.01.2027 und 31.12.2027

- Inländische Unternehmer, die einen Vorjahresumsatz von nicht mehr als 800.000 Euro hatten, dürfen weiterhin Papierrechnungen versenden. Mit Zustimmung des Rechnungsempfängers dürfen auch weiterhin sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format versendet werden (PDF-Rechnung per E-Mail).
- Für die Ermittlung der Umsatzschwelle ist bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens auf den Vorjahresumsatz des Leistungsempfängers abzustellen.
- Bei Organschaften ist auf den Vorjahresumsatz des Organkreises abzustellen.
- Ab dem 01.01.2028 müssen alle inländischen Unternehmer für Umsätze an andere inländische Unternehmer E-Rechnungen ausstellen.

5. Besonderheiten: Verträge als Rechnung

- Verträge, z. B. Mietverträge, wurden bislang als Rechnung angesehen, wenn sie die nach den § 14, § 14a UStG erforderlichen Angaben enthielten.
- Durch die neue Rechtslage, kann ein Vertrag nicht als E-Rechnung gelten. Er kann lediglich als ergänzende Angabe in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden.
- Bei Dauerschuldverhältnissen ist ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird. Erst bei Änderungen der Rechnungspflichtangaben ist die Ausstellung einer neuen geänderten E-Rechnung notwendig.
- Für Altfälle (d. h. vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen), besteht keine E-Rechnungspflicht, solange sich die Rechnungsangaben (z. B. Mietzins) nicht ändern.

6. Aufbewahrung von E-Rechnungen

- Die Aufbewahrungspflicht betrifft den strukturierten Teil einer E-Rechnung.
 - XML-Daten dürfen nicht in ein anderes Format umgewandelt werden (z. B. TIFF).
 - Die ZUGFeRD-PDF darf nicht in ein anderes Format (z. B. normale PDF ohne XML-Teil oder TIFF) umgewandelt werden.
- Die E-Mail als reines Transportmittel muss, sofern sie nicht weitere Angaben enthält, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, nicht aufbewahrt werden.

Tipp: Weitere Hinweise können z. B. dem GoBD Praxisleitfaden für Unternehmen des AWV entnommen werden

7. Rechnungsberichtigung

- Für eine Rechnungsberichtigung gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG.
- Die Berichtigung einer E-Rechnung muss ebenfalls in dieser Form erfolgen.
- Eine Rechnungsberichtigung für vor dem 01.01.2025 ausgeführte Umsätze muss nicht als E-Rechnung erfolgen.
- Gleiches gilt, wenn die Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden.
- Eine Berichtigung entfällt in den Fällen einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG (z. B. bei Rabatt- und Bonusvereinbarungen).

8. Vorsteuerabzug

Grundsatz:

- Besteht die Pflicht eine E-Rechnung auszustellen und wird stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt, handelt es sich nicht um eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung, da sie nicht den Vorgaben der § 14, § 14a UStG entspricht.

Aber:

- Die Rechnung kann durch Ausstellung einer E-Rechnung mit Rückwirkung auf den Ausstellungszeitpunkt der sonstigen Rechnung berichtigt werden.
- Sofern eine Berichtigung unterbleibt, kann der Vorsteuerabzug gleichwohl in Anspruch genommen werden, wenn dem Finanzamt sämtliche Angaben vorliegen, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu prüfen. Hiervon sollte grundsätzlich dann auszugehen sein, wenn eine inhaltlich richtige und vollständige sonstige Rechnung vorliegt.
- Wenn der Empfänger nach vorliegenden Informationen davon ausgehen durfte, dass eine Übergangsregelung greift.

Empfehlung: nicht formgerechte Rechnungen sollten dennoch zurückgewiesen werden.

8. Vorsteuerabzug

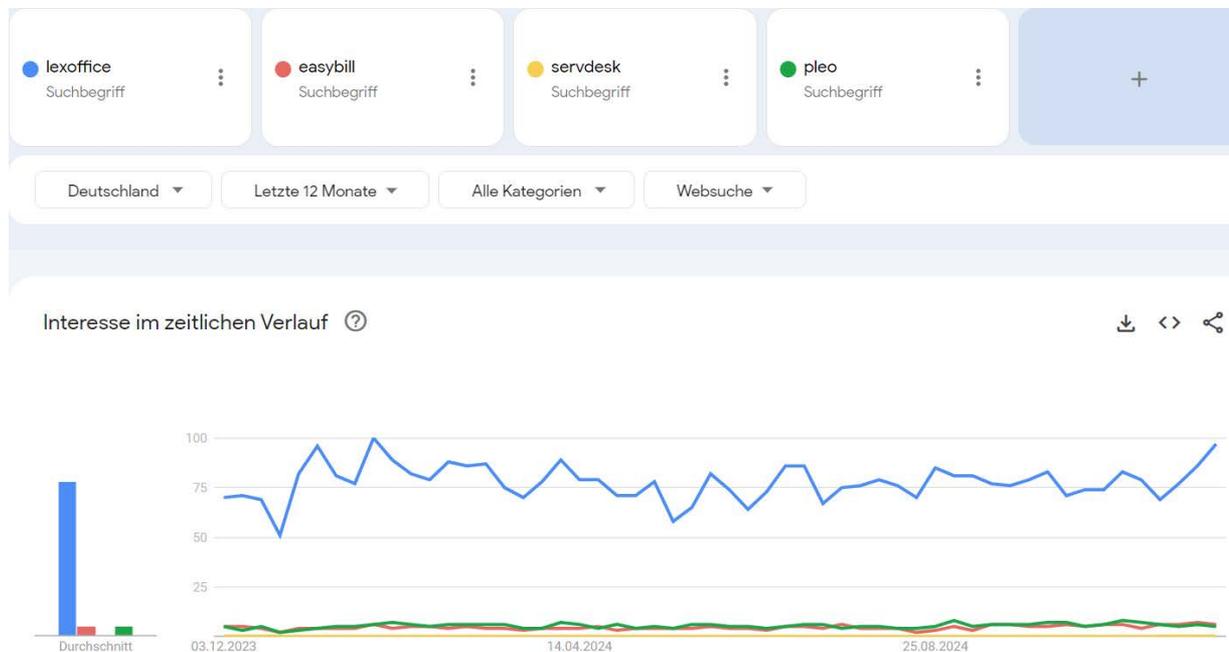
- Das mehrfache Übersenden einer inhaltsidentischen E-Rechnung führt nicht zu einer Steuerschuld nach § 14c UStG.
- Hybride Formate (z. B. ZUGFerD), die einen inhaltlich abweichenden Bildteil enthalten, können eine zusätzliche sonstige Rechnung darstellen, die zu einer Steuerschuld nach § 14c UStG führt.

9. Hinweise für die Praxis

- Schritt 1: gesondertes Postfach für den Rechnungsempfang.
- Schritt 2: Entscheidung, ob das gesamte Postfach gesichert werden soll oder die Rechnungen mit Belegcharakter an ein Digitalisierungssystem (DMS, unveränderbarer Cloudspeicher, Datev-Duo etc.) weitergegeben wird. Ggf. wird eine Verfahrensdokumentation erforderlich.
- Schritt 3: Softwarelösungen:
 - Software neigt zur Monopolisierung: Welche(r) Anbieter sich in vier/fünf Jahren durchsetzt, ist heute nicht absehbar.
 - Nur bei einer umfassenden Digitalisierungsstrategie, die neben der Verwaltung auch die Produktivprozesse einbeziehen muss, sollten E-Softwarelösungen Teil der gesamten Systemumstellung sein.
 - Sofern bereits eine Softwarelösung vorhanden ist, sollte diese auch für den Empfang und das Ausstellen sowie ggf. den Versand von E-Rechnungen verwendet werden.
 - Sofern nur einzelne E-Rechnungen empfangen/ausgestellt und versendet werden müssen, kann es sich anbieten, neben dem etablierten System (vorübergehend) auf alternative (kleine) Lösungen zurückzugreifen.

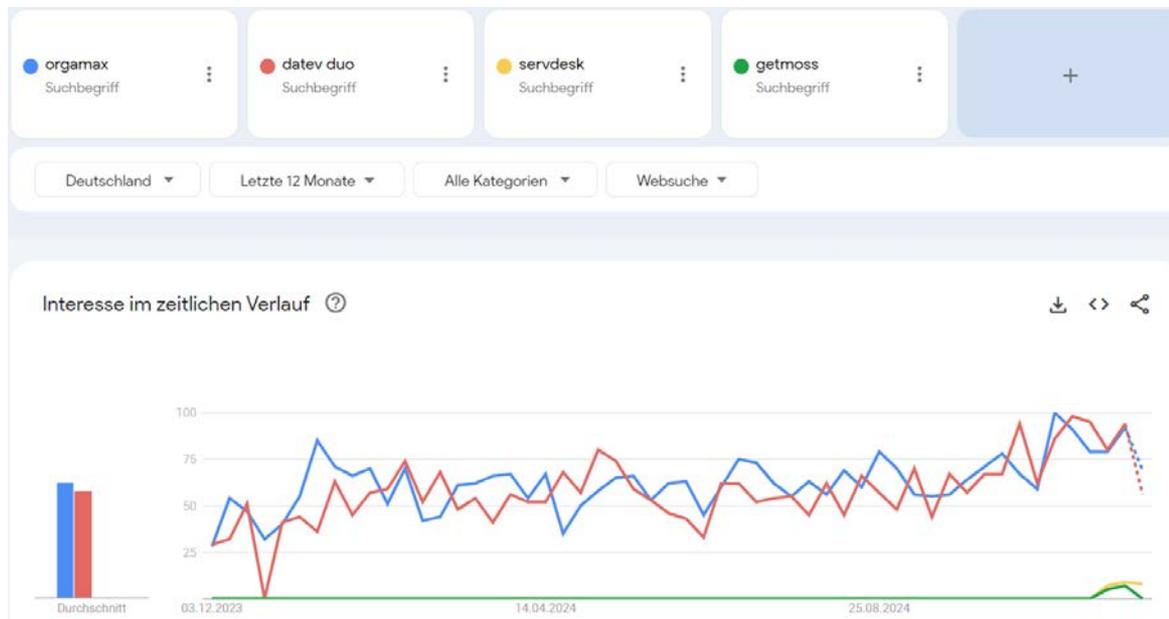
9. Hinweise für die Praxis

- Kleinere (ältere) Lösungen im Vergleich zu neuen:



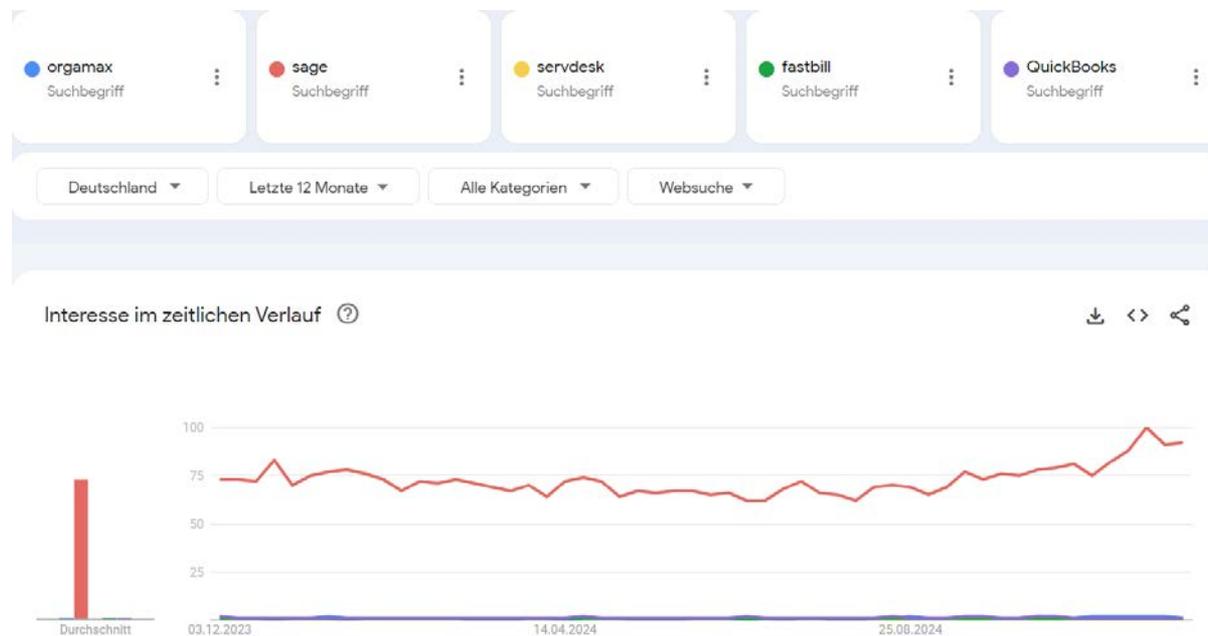
9. Hinweise für die Praxis

- Größere Lösungen im Vergleich zu neuen:



9. Hinweise für die Praxis

- Größere Lösungen im Vergleich zu neuen:



9. Hinweise für die Praxis

- Grundsätzlich obliegt dem Rechnungsaussteller das Wahlrecht, ob er ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen ausstellt oder von den Übergangsregelungen Gebrauch macht. **Allerdings** ist zu beachten, dass der Leistungsempfänger seine Zustimmung zum Versand einer PDF-Rechnung per E-Mail jederzeit widerrufen kann, was dazu führt, dass entweder eine E-Rechnung oder eine Papierrechnung ausgestellt werden muss.
- ZUGFeRD – Rechnungen deutlich häufiger als X-Rechnungen. Liegt an der Lesbarkeit.
- Ergänzende Angaben können in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden -> Nicht möglich sind Verlinkungen!
- Die Anforderungen an eine Schlussrechnung sind derzeit noch nicht in dem strukturierten Teil der E-Rechnung darstellbar. Das BMF schlägt hierfür zwei Möglichkeiten vor:
 - Erteilung einer sog. Restrechnung, d. h. es wird nur über den Schlussbetrag abgerechnet.
 - Der E-Rechnung (nicht der E-Mail) kann ein Anhang beigelegt werden, in dem die notwendigen Absetzungen der Abschlagsrechnungen enthalten sind. Ein gesonderter Versand der Angaben ist nicht zulässig.
- Getrennte Rechnungen für getrennte Leistungen (z. B. bei Kleinbetragsrechnungen), können eine Vereinfachung darstellen.

9. Praktische Links

Lesbarmachung X-Rechnung:

- <https://www.ultramarinviewer.de/>
- <https://www.b2brouter.net/de/xrechnung-viewer-online-und-gratis/>
- <https://www.epoconsulting.com/erechnung-sap/e-rechnung-viewer>
- <https://www.ferd-net.de/aktuelles/meldungen/quba-viewer.html?acceptCookie=1>

Rechnungsschreibung:

- <https://tools.pdf24.org/de/elektronische-rechnung-erstellen>
- <https://xrechnung-erstellen.com/>
- <https://www.b2brouter.net/de/kostenlose-elektronische-fakturierung/>
- <https://www.zugferd-rechnung.com/>

9. Praktische Links

Weitere Informationen:

- [E-Rechnung ab 2025 - IHK Lippe zu Detmold](#)
- [Ab 2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen - IHK Darmstadt](#)
- https://kb.synology.com/de-de/DSM/tutorial/which_synology_nas_models_support_WriteOnce_and_secure_snaps_hots
- <https://www.awv-net.de/publikationen-produkte/publikationen/detailseite/gobd-ein-praxisleitfaden-fuer-unternehmen-version-22>

-

Zeit für Ihre Fragen